

**Steuern sparen mit Investitionen**

Ab dem Jahr 2025 ist beim Neuzugang von Gütern keine degressive Abschreibung mehr möglich. Hier konnte man das Zweifache der linearen Abschreibung, maximal allerdings 20 % vom jeweiligen Restbuchwert, berücksichtigen. Die Aufwendungen erhöhten sich somit um die Differenz der degressiven gegenüber der linearen Abschreibung in den ersten Jahren, ohne dass das Geldvermögen dabei abnahm. Der niedrigere Gewinn konnte bei schwankenden Gewinnen zu einer einkommensteuerlichen Steuerminderung führen, mindestens bei gleichbleibenden Gewinnen zu einer Steuerverschiebung.

Es gibt aber weitere Möglichkeiten, Steuern bei Investitionen durch Investitionsabzugsbeträge oder Sonderabschreibungen zu beeinflussen.

**Investitionsabzugsbetrag (IAB)**

Kleinere bis mittlere Betriebe können **Investitionsabzugsbeträge** für die spätere Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (neu oder gebraucht) zur Minderung des betrieblichen Gewinns berücksichtigen und damit die Steuer zu beeinflussen. Die Höhe des Abzuges beträgt bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Obergrenze sind 200.000 EUR.

**Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme sind:

- Buchführung oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung,
- der betriebliche Gewinn darf im Jahr der Vornahme von Investitionsabzügen 200.000 EUR (ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge etc.) nicht überschreiten,
- Wirtschaftsgüter, die entweder im Wirtschaftsjahr nach dem Zugang des Anlagegutes vermietet werden oder in der Betriebsstätte (im Inland) fast ausschließlich (90 % der Nutzung) betrieblich genutzt werden,
- nicht in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge müssen in der Regel bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufgelöst werden,
- eine Auflösung des Reinvestitionsbetrages beim Zugang des Gutes wird dem Gewinn zugerechnet, gleichzeitig wird die Abschreibung von den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet.

**Beispiel:**

- Bildung des Reinvestitionsbetrages 2025 für einen 100-PS-Traktor: 78.000 EUR,
- Anschaffung des Traktors im Jahr 2028,
- Auflösung des Reinvestitionsbetrages gewinnerhöhend: 78.000 EUR,
- Lineare Abschreibung p. a. (BND 12 Jahre) – gewinnmindernd: 6.500 EUR.

**Wann ist es sinnvoll, Investitionsabzugsbeträge in Anspruch zu nehmen?**

Grundsätzlich sollten die Möglichkeiten in einzelnen Fällen geprüft werden.

Eine Inanspruchnahme kann aus Liquiditätsgründen sinnvoll sein, da im Jahr des Abzuges der Gewinn und damit die Steuern vom Einkommen zumindest für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre gemindert werden. Notwendig ist aber, die gesetzlich vorgegebene Zeit der Neuanschaffung einzuhalten, da ansonsten die Auflösung des Investitionsabzugsbetrages gewinnerhöhend erfolgt, aber ohne eine Korrektur durch die wieder gewinnmindernde Abschreibung.

Ohne diese Reinvestition bleibt – vielleicht bei betrieblichen Finanzierungsengpässen – wenigstens eine „Steuerstundung“.

**Sonderabschreibungen**

Ebenfalls für kleinere bis mittlere Betriebe besteht die Möglichkeit neben den linearen Abschreibungen Sonderabschreibungen für abnutzbare bewegliche Anlagegüter (auch gebrauchte) in Anspruch zu nehmen, um den betrieblichen Gewinn zu mindern und damit die Steuer zu beeinflussen.

Die Höhe der Sonderabschreibungen beträgt 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, eine Nutzung kann im Zugangs-Wirtschaftsjahr und in den in den folgenden vier Wirtschaftsjahren genutzt werden.

**Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme sind:

- Buchführung oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung,
- der betriebliche Gewinn darf im Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung oder Herstellung den Gewinn von 200.000 Euro nicht überschreiten,
- Wirtschaftsgüter, die entweder im Wirtschaftsjahr nach dem Zugang des Anlagegutes vermietet werden oder in der Betriebsstätte (im Inland) fast ausschließlich (90 % der Nutzung) betrieblich genutzt werden.

**Wahlrecht zur Nutzung der Sonderabschreibung**

Die Sonderabschreibung (40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) kann entweder im Zugangsjahr oder insgesamt aufgeteilt in den fünf Wirtschaftsjahren oder nach eigenem Verteilungswunsch in den fünf Wirtschaftsjahren vorgenommen werden. Das gilt auch ganzjährig im Gegensatz zur linearen Abschreibung (Monate oder ein halbes Jahr) im Zugangsjahr.

**Beispiel:**

- Kauf eines 100-PS-Traktors 2025: Anschaffungskosten 78.000 EUR, BND 12 Jahre
- Anschaffung des Traktors im Jahr 2025.



Erläuterung	Lineare Abschreibung (a) Buchwert (Bw)	Sonderab- schreibung 1. Alternative	Sonderab- schreibung 2. Alternative	Sonderab- schreibung 3. Alternative
Anschaffung Juli 2025	78.000 EUR			
a <sub>1</sub>	6.500 EUR	<b>31.200 EUR</b>	<b>6.240 EUR</b>	
Bw <sub>1</sub>		40.300 EUR	65.260 EUR	71.500 EUR
a <sub>2</sub>	6.500 EUR		<b>6.240 EUR</b>	
Bw <sub>2</sub>		33.800 EUR	52.520 EUR	65.000 EUR
a <sub>3</sub>	6.500 EUR		<b>6.240 EUR</b>	<b>31.200 EUR</b>
Bw <sub>3</sub>		27.300 EUR	39.780 EUR	27.300 EUR
a <sub>4</sub>	6.500 EUR		<b>6.240 EUR</b>	
Bw <sub>4</sub>		20.800 EUR	27.040 EUR	20.800 EUR
a <sub>5</sub>	6.500 EUR		<b>6.240 EUR</b>	
Bw <sub>5</sub>		14.300 EUR	14.300 EUR	14.300 EUR
a <sub>6</sub>	6.500 EUR			
Bw <sub>6</sub>	14.300 EUR			
a <sub>7</sub>	6.500 EUR			
Bw <sub>7</sub>	7.800 EUR			
● ● ●	● ● ●			

Diese Sonderabschreibungen sind darauf ausgelegt, die Investitionen in Wirtschaftsgüter zu fördern und die Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen zu verbessern.

Die höchste Steuerermäßigung erreicht der Unternehmer, wenn er die Sonderabschreibung in einem Jahr geltend macht, in dem sein Gewinn besonders hoch ist.

[Zurück zum Archiv mit dem linken Pfeil vor dem o. a. Link](#)